

## **Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen ab Wirtschaftsjahr 2019**

---

Nach § 6 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen. Dabei unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder gem. § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung den Weisungen der Träger.

### **1 Grundsätzliches Verfahren**

Die seit 2010 implementierte Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur bildet den Leistungserstellungsprozess des Unternehmens ab und dient als Grundlage für die neukonzipierte Leistungsverrechnung (LV) und die Bildung von Verrechnungssätzen (VS) ab dem Wirtschaftsjahr 2016.

Die aus dem „Bestellkatalog“ abgeleiteten Artikel bzw. Artikelgruppen (Produkte) werden gemäß einem mit den Trägern abgestimmten Kalkulationsschema zu Selbstkosten ohne Gewinnaufschlag kalkuliert.

Generell werden Einzelkosten immer direkt den verschiedenen Artikeln zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, wird die Zuordnung nach Schlüsseln vorgenommen, die auf objektiv messbaren Angaben oder geschätzten Annahmen bzgl. der Ressourcenverbräuche bzw. der Nutzungsintensität basieren.

Dabei werden variable und fixe Kostenbestandteile identifiziert. Die variablen Kostenbestandteile werden direkt den Produkten zugerechnet. Die fixen Kostenbestandteile werden über Produktgemeinkosten-Zuschlagssätze verrechnet, die nach Produktbereichen differenziert sind. Die Kosten des Rechenzentrums werden soweit wie möglich und sinnvoll mittels innerbetrieblicher Leistungsverrechnung den einzelnen Artikelgruppen zugeschlagen (die Fachanwendungen tragen nutzungsgemäß den überwiegenden Anteil).

Damit ist ein Teil der „Gemeinkosten“ einzelnen Produkten zugeordnet. Die übrigen Gemeinkosten werden auf den bis hier kalkulierten Verrechnungssatz pauschal aufgeschlagen. Für den Teil des Gemeinkostenzuschlags, der auf nicht-steuerbare Altersversorgungseffekte für Beamte beruht, wird am Jahresende eine Spitzabrechnung durchgeführt. Realisierte Über- oder Unterdeckungen werden über entsprechende Anpassungen des künftigen Gemeinkostenatzes ausgeglichen.

Das Verfahren entspricht einer vereinfachten Form der Zuschlagskalkulation.

Die Festnetztelefonie, die Mobilfunkgebühren und das Paper-Output-Management wurden bis einschließlich Wirtschaftsjahr 2017 unterjährig mit Plankosten zwischen- und am Jahresende spitz abgerechnet. Seit 2018 sind auch für diese Bereiche Produkte gebildet, die über die LV verrechnet werden. Dies geschieht über einen VS pro Port bzw. Anschluss, bei den Paper-Output-Systemen über (einige wenige) Leistungsklassen. Die Abrechnung der TK-Nebenanlagen wird ab 2020 umgestellt. Eine Ausnahme bleiben die Datennetze, für die es keine Produktbildung geben wird und die weiterhin am Ende des Jahres nach dem Verfahren für Selbstkostenrichtpreise abgerechnet werden.

Die Verrechnung der Projekte erfolgt zusätzlich zur LV und ohne Gemeinkostenaufschlag.

Der Sonderbereich „Schulen“ wurde 2018 in das Leistungsverrechnungssystem überführt und enthält spezifische Produkte in den Bestellkatalogen. Diese gelten für Kunden, bei denen die Betreuung der Services durch den Bereich IT-Schulbetreuung von KommunalBIT für den pädagogischen und/oder den Verwaltungsteil einer Schule erbracht wird.

Für ZV-IT-Kunden, die über die Mitgliedschaft am ZV IT Franken Leistungen von KommunalBIT erhalten, werden ebenfalls separate Bestellkataloge vereinbart. Für diese Leistungen werden bei höheren Aufwendungen (z. B. Mindermengen, Entfernung) angepasste Zuschlagssätze angesetzt.

## **2 Dynamisierung, Kalkulation und dafür erforderlicher Ordnungsrahmen**

Die VS-Bildung ist institutionalisiert (sowohl bei neuen VS als auch in der Fortentwicklung vorhandener VS). Kundenseitig erfordert dies eine klare Verhandlungsmacht der IT-Dienststellen. Das „Preisrecht“ (VO PR 30/53) stellt hierfür einen sinnvollen Ordnungsrahmen dar.

Die IT-Dienststellen der Trägerkunden sollen die zukünftigen Einzelkosten jeder Verrechnungsposition verhandeln. Sie verhandeln ebenfalls über die Ausgestaltung der im Bestellkatalog genannten Produkte, die den Kunden zur Verfügung stehen.

Die BTMs der Trägerkunden verhandeln die Stundensätze sowie die geplanten Produktgruppen- und Unternehmens-Gemeinkosten.

Diese Gesamtkosten bilden die Eckwerte für den KommunalBIT-Wirtschaftsplan, quasi im Sinn einer (der Planung vorgelagerten) Zielvereinbarung. Über die einzelnen Verrechnungssätze für die Träger entscheidet dann der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 der Satzung.

KommunalBIT  
05.12.2019